

Werkes an gerechnet, während fünf Jahre das Vorrecht des Schutzes gegen die Veröffentlichung jeglicher von ihm nicht ermächtigt Uebersetzung desselben Werkes in dem andern Lande genießen, und zwar unter den folgenden Bedingungen:

1) Er muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, anzeigen;

2) die besagte Uebersetzung muß binnen Jahresfrist, vom Tage der Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet, wenigstens zum Theil, und innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, vom nämlichen Tage an gerechnet, im Ganzen erschienen sein.

Für die Werke, welche in Lieferungen erscheinen, soll es genügen, daß die Erklärung des Autors, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung eines jeden Bandes ausgedrückt ist. Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes in dem gegenwärtigen Artikel festgesetzten Frist von fünf Jahren jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden.

Art. 7.

Wenn der Urheber eines im Artikel 1. genannten Werkes sein Recht der Veröffentlichung oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines jeden der hohen contrahirenden Theile übertragen hat, unter dem Vorbehalt, daß die Exemplare oder Ausgaben dieses so veröffentlichten oder vervielfältigten Werkes in dem andern Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen diese Exemplare oder Ausgaben als unbefugte Vervielfältigungen gegenseitig angesehen werden.

Art. 8.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Componisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen &c. sollen gegenseitig in allen Beziehungen dieselben Rechte genießen, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Componisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst einräumt.

Art. 9.

Ungeachtet der Bestimmungen in den Artikeln 1. und 5. der gegenwärtigen Uebereinkunft, können Artikel und Extracte aus Journalen oder periodischen Sammlungen, die in einem der beiden Länder erscheinen, in den Journalen oder periodischen Sammlungen des anderen Landes wiedergegeben oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle bezeichnet ist, aus welcher man dieselben geschöpft hat.

Indessen soll diese Befugniß sich nicht auf den Abdruck von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammlungen, welche in dem andern Lande erscheinen, erstrecken, wenn die Autoren in dem Journal oder der Sammlung selbst, in welcher sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck verbieten. In keinem Falle aber kann dies Verbot auf Artikel politischen Inhalts erstreckt werden.

Art. 10.

Der Verkauf oder das Feilhalten von Werken oder Gegenständen, deren Vervielfältigung nach Maßgabe der Artikel 1., 4., 5. und 6. untersagt ist, bleibt, vorbehaltlich was der Artikel 12. darüber enthält, in jedem der beiden Staaten verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Staaten, sei es, daß dieselbe in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Art. 11.

Im Falle des Zuwiderhandelns gegen die Bestimmungen der vorstehenden Artikel soll die Beschlagnahme der Gegenstände der Nachbildung verfügt werden, und die Gerichte sollen die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen festgesetzten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein

Werk oder ein Erzeugniß nationalen Ursprungs begangen worden wäre. Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des anderen Landes nach der in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Art. 12.

Die gegenwärtige Uebereinkunft kann für die Veröffentlichung oder den Verkauf der Nachdrücke oder Nachbildungen, welche bereits vor ihrer öffentlichen Bekanntmachung in einem der Staaten der hohen contrahirenden Theile im Ganzen oder in einzelnen Theilen veröffentlicht, eingeführt oder bestellt waren, kein Hinderniß abgeben.

Die beiden hohen contrahirenden Theile behalten sich vor, über die Festsetzung einer Frist, nach welcher der Verkauf der, in dem gegenwärtigen Artikel erwähnten Nachdrücke oder Nachbildungen nicht weiter stattfinden darf, sich zu verständigen.

Art. 13.

Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen die Bücher in allen Sprachen gegenseitig ohne Ursprungszeugnisse zollfrei zugelassen werden.

Art. 14.

Die Bücher, deren Einfuhr erlaubt ist, und welche aus dem Großherzogthum Mecklenburg kommen, sollen in Frankreich sowohl zum Eingang als directen Durchgange oder zur Niederlage zugelassen werden, nämlich

1) Bücher in französischer Sprache bei den Bureaux zu Forbach, Weissenburg, Straßburg, Pontarlier, Bellegarde, Pont-de-la-Caille, St. Jean de Maurienne, Chambéry, Nizza, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, Havre, Lille, Valenciennes, Thionville und Bastia;

2) Bücher in jeder anderen Sprache als der französischen bei den nämlichen Bureaux und außerdem bei den Bureaux in Saargemünd, St. Louis, Verrières de Jour, Perpignan (bei Le Perthus), Le Perthus, Behobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Aachen und Ajaccio.

Vorbehalten bleibt jedoch die Bezeichnung anderer Bureaux, welche später zu demselben Zwecke bestimmt werden können.

Im Großherzogthum Mecklenburg sollen die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Frankreich kommen, über alle Zollämter zugelassen werden.

Art. 15.

In dem Falle, wenn eine Verbrauchsabgabe auf Papier in dem einen der beiden Staaten eingeführt werden sollte, ist man übereingekommen, daß diese Abgabe auf Bücher, Kupfer- und andere Stiche und Lithographien, die aus dem andern Lande eingeführt werden, verhältnismäßig Anwendung finden soll.

Indessen soll diese Abgabe in Bezug auf Bücher eventuell nur soweit zur Anwendung kommen, als dieselben nach der Einführung der Verbrauchssteuer in dem einen oder andern Lande veröffentlicht worden sind.

Art. 16.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Weise einem der hohen contrahirenden Theile das Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder der innern Polizei die Verbreitung, die Darstellung und das Feilhalten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses, in Betreff welcher die zuständige Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu erlauben, zu überwachen oder zu verbieten.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll weder für den einen noch den andern der beiden hohen contrahirenden Theile eine Beschränkung des Rechts herbeiführen, die Einführung solcher